

## Mitgliederversammlung der DiAG-MAV

**A**m 25./26.9.2017 trafen sich 78 MitarbeitervertreterInnen aus 46 Einrichtungen zur Mitgliederversammlung in Schwerin.

Beraten wurde darüber, wie damit umzugehen ist, dass in einzelnen Einrichtungen des Erzbistums MitarbeiterInnen aus wirtschaftlichen Gründen ausgegliedert werden (Outsourcing). In ihrer „Plöner Erklärung“ hatte die Mitgliederversammlung der DiAG-MAV bereits im September 2016 die Verantwortlichen im Erzbistum dazu aufgefordert, keine MitarbeiterInnen auszugliedern und ausgegliederten MitarbeiterInnen die Rückkehr in die Dienstgemeinschaft zu ermöglichen. Wegen der ausgebliebenen positiven Rückmeldung und weiterer aktueller Ausgliederungsvorhaben hat die diesjährige Mitgliederversammlung einen Brief an Erzbischof Heße formuliert (siehe unten), in dem darum gebeten wird, Stellung zu nehmen.



Informiert wurde über die Änderungen der Mitarbeitervertretungsordnung, die voraussichtlich am 1.1.2018 in Kraft treten (in Stichworten):

- MAVO § 1a: Will der Dienstgeber den Zuschnitt seiner Einrichtung und damit die Zuständigkeit von MAVen ändern, so bedarf er der Zustimmung der Mehrheit der betroffenen MAVen.
- MAVO § 3: LeihmitarbeiterInnen sind keine MitarbeiterInnen im Sinne der MAVO, aber:
  - ◆ sie nehmen teil an der Mitarbeiterversammlung (MAVO § 4).
  - ◆ sie sind bei der Größe der Mitarbeitervertretung mitzuzählen (MAVO § 6).
  - ◆ sie haben aktives Wahlrecht soweit sie mindestens sechs Monate in der Einrichtung eingesetzt sind (MAVO § 7).
  - ◆ die MAV ist bei ihrer Einstellung zu beteiligen (MAVO § 34).

## INHALT:

*Mitglieder -  
versammlung der  
DiAG-MAV*

*Erweitertes Führungs-  
zeugnis gehört nicht  
in die Personalakte*

*Brief an den  
Erzbischof zur  
„Plöner Erklärung“*

- MAVO § 11: Der Wahlausschuss zur MAV-Wahl kann Briefwahl anordnen.
- MAVO § 14: Hat die Einrichtung mehr als 1500 Wahlberechtigte, so erhöht sich das Freistellungskontingent für je weitere 500 Wahlberechtigte um 2 MAV-Mitglieder (mit Freistellung von jeweils 50%).
- MAVO § 24: Bestehen bei einem Dienstgeber mehrere MAVen, so ist auf Antrag von 2/3 der Mitarbeitervertretungen oder wenn die befürwortenden MAVen mehr als die Hälfte der in die Wählerlisten eingetragenen Wahlberechtigten repräsentieren, eine Gesamt-MAV zu bilden.
- MAVO § 27a: Ein Wirtschaftsausschuss kann gebildet werden sofern:
  - ◆ die Einrichtungen überwiegend durch die Zuwendungen der öffentlichen Hand, aus Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit Kostenträgern oder sonstiger nichtkirchlicher Dritter finanziert wird.
  - ◆ eine Gesamt-MAV gebildet wurde, die mehr als 100 MitarbeiterInnen repräsentiert, oder in einer Einrichtung, in der mindestens 200 MitarbeiterInnen beschäftigt sind.

Der Wirtschaftsausschuss hat die Aufgabe den Dienstgeber in allen wirtschaftlichen Angelegenheiten zu beraten.

Für die vierjährige Amtszeit wurde der 5-köpfige Vorstand der DiAG-MAV gewählt. Neun KollegInnen bewarben sich für die Wahl in den Vorstand. Engagierte und „flammende“ Wahlreden wurden gehalten, so dass die Wahl gar nicht einfach war:

- **Britta Ebert-Bohn** – Sozialdienst Katholischer Frauen in Kiel (29 Stimmen)
- **Mathias Glaese** – Malteser Hilfsdienst (8 Stimmen)
- **Jens Jensen** – Malteserkrankenhaus in Flensburg (63 Stimmen)
- **Norbert Klix** – Gemeindefereferent in Itzehoe (59 Stimmen)
- **Doris Krüsemann** – Don-Bosco-Schule in Rostock (17 Stimmen)
- **Christoph Maerz** – Kinderkrankenhaus Wilhelmstift in Hamburg (16 Stimmen)
- **Sabine Mielke** – Erzieherin in Lübeck (55 Stimmen)
- **Knud Möller** – Malteserkrankenhaus Flensburg (19 Stimmen)
- **Rita Riedel** – Caritas Betreuungsverein in Güstrow (58 Stimmen)

Dem ausgeschiedenen Vorstandsmitglied **Stefanie Müller** sagen wir an dieser Stelle: **Herzlichen Dank! – Schön, dass du dabei warst!**



Doris Krüsemann



Christoph Maerz



Matthias Glaese



Knud Möller



Der gewählte Vorstand (von links nach rechts):

Britta Ebert Bohn

Norbert Klix (Vorsitzender)

Rita Riedel (stellvertretende Vorsitzende)

Jens Jensen

Sabine Mielke

## Erweitertes Führungszeugnis gehört nicht in die Personalakte

**Z**um 1.1.2017 wurde der § 75 Sozialgesetzbuch XII geändert. Nach dem nun vorliegenden Gesetzestext und nach Beurteilung des Katholischen Datenschutzzentrums in Dortmund ist eine Aufbewahrung des erweiterten Führungszeugnisses in der Personalakte nicht statthaft. Das Führungszeugnis verbleibt im Besitz des Mitarbeiters. Es darf seitens des Arbeitgebers lediglich eine Einsichtnahme erfolgen.

MAVen sollten den Arbeitgeber auf die neue Regelung hinweisen und verlangen, dass die erweiterten Führungszeugnisse an die MitarbeiterInnen zurückgegeben oder vernichtet werden.

Aus § 75 Sozialgesetzbuch XII Abschnitt 2:

*„Zur Erfüllung der Aufgaben der Sozialhilfe sollen die Träger der Sozialhilfe eigene Einrichtungen nicht neu schaffen, soweit geeignete Einrichtungen anderer Träger vorhanden sind, ausgebaut oder geschaffen werden können. Vereinbarungen nach Absatz 3 sind nur mit Trägern von Einrichtungen abzuschließen, die insbesondere unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit und der Sicherstellung der Grundsätze des § 9 Abs. 1 zur Erbringung der Leistungen geeignet sind. Geeignete Träger von Einrichtungen dürfen nur solche Personen beschäftigen oder ehrenamtliche Personen, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kontakt mit Leistungsberechtigten haben, mit Aufgaben betrauen, die nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind. Die Träger von Einrichtungen sollen sich von Fach- und anderem Betreuungspersonal, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kontakt mit Leistungsberechtigten haben, vor deren Einstellung oder Aufnahme einer dauerhaften ehrenamtlichen Tätigkeit und während der Beschäftigungsdauer in regelmäßigen Abständen ein Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Nimmt der Träger der Einrichtung Einsicht in ein Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes, so speichert er nur den Umstand der Einsichtnahme, das Datum des Führungszeugnisses und die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in Satz 3 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist. Der Träger der Einrichtung darf diese Daten nur verändern und nutzen, soweit dies zur Prüfung der Eignung einer Person erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind im Anschluss an die Einsichtnahme unverzüglich zu löschen, wenn keine Tätigkeit für den Träger der Einrichtung aufgenommen wird. Im Falle der Ausübung einer Tätigkeit für den Träger der Einrichtung sind sie spätestens drei Monate nach der letztmaligen Ausübung der Tätigkeit zu löschen. Sind Einrichtungen vorhanden, die in gleichem Maße geeignet sind, hat der Träger der Sozialhilfe Vereinbarungen vorrangig mit Trägern abzuschließen, deren Vergütung bei vergleichbarem Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung nicht höher ist als die anderer Träger.“*



DIAG MAV ERZBISTUM HAMBURG, LANGE REIHE 2, 20099 HAMBURG

Erzbischof Dr. Stefan Heße  
Am Mariendom 2  
20099 Hamburg



ERZBISTUM  
HAMBURG

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER  
MITARBEITERVERTRETUNGEN

**Norbert Klix**

DIAG-MAV  
Vorsitzender

Lange Reihe 2  
20099 Hamburg  
Tel 040 / 18 01 19 71  
Fax 040 / 18 07 38 29  
[geschaeftsstelle@diag-mav-hamburg.de](mailto:geschaeftsstelle@diag-mav-hamburg.de)  
<http://www.diag-mav-hamburg.de>

26.9.2017

Sehr geehrter Herr Erzbischof,

mit ihrer „Plöner Erklärung“ hat sich die Mitgliederversammlung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im September 2016 gegen die Praxis gewandt, MitarbeiterInnen in kirchlichen Einrichtungen aus wirtschaftlichen Gründen auszugliedern. Diese Erklärung wurde an die Verantwortungsträger im Erzbistum versandt, verbunden mit der Aufforderung, dafür Sorge zu tragen, dass zukünftig solche Ausgliederungen nicht mehr stattfinden und bereits ausgegliederten MitarbeiterInnen eine Rückkehr in die Dienstgemeinschaft ermöglicht wird.

Von der Mitgliederversammlung wurde diese Forderung an die Dienstgeber mit der Gewissheit herangetragen, dass das Ausgliedern von MitarbeiterInnen, gerade wenn es sich um MitarbeiterInnen in unteren Lohngruppen handelt, mit den Grundsätzen der katholischen Soziallehre und damit auch mit der Grundordnung des kirchlichen Dienstes nicht zu vereinbaren ist.

Im Verlauf des Jahres wurde dem Vorstand der DiAG-MAV mehrfach, zuletzt am 14.2.2017 vom Domkapitular Bonekamp, zugesichert, dass die Bistumsleitung zur „Plöner Erklärung“ schriftlich Stellung nehmen würde. Im Gespräch am 27.6.2017 teilte Generalvikar Thim dem Vorstand der DiAG-MAV nun mit, dass es seitens des Erzbistums keine Stellungnahme geben wird.

Die Unterzeichner dieses Briefes bedauern, dass das Erzbistum in einer solch wichtigen Angelegenheit keine eindeutige Stellung bezieht und damit betroffene Beschäftigte ihrem Schicksal überlässt.

Angesichts der aktuellen Ankündigung des Dienstgebers des Malteserkrankenhauses St. Franziskus-Hospital in Flensburg, ca. 30 als Stationshilfen beschäftigte Mitarbeiterinnen ausgliedern zu wollen, bedauern wir es sehr, dass seitens des Erzbistums Hamburg keine Zeichen zu erkennen sind, solche Maßnahmen verhindern zu wollen.

Wir stellen fest, dass es offensichtlich seitens des Erzbistums toleriert wird, wenn Einrichtungen versuchen, ihre wirtschaftlichen Probleme durch das Ausgliedern von MitarbeiterInnen zu lösen. In Ihrem Schreiben vom 18.9.2015 an die katholischen Haushalte im Erzbistum haben Sie, Herr Erzbischof, geschrieben, dass Ihnen der Einsatz für die Armen und Benachteiligten in der Gesellschaft besonders am Herzen liegt.

Auch uns geht es hier um die Benachteiligten in der Gesellschaft: unsere KollegInnen in unteren Lohngruppen, die einen Teil der Dienstgemeinschaft bilden und die durch Ausgliederung davon bedroht sind, einen Teil ihres Lohnes und ihre Zusatzversorgung zu verlieren, mit der Folge der drohenden Alters- und Kinderarmut.

Vor dem Hintergrund der katholischen Soziallehre darf es nicht sein, dass der kirchliche Arbeitgeber sich solcher Maßnahmen bedient, die Menschen aus der bestehenden Dienstgemeinschaft entfernt und sie so in wirtschaftliche Not bringt.

Selbst wenn KollegInnen aus Besitzstandsgründen nicht direkt oder nur gering betroffen sind, so werden nach Ausgliederungen zukünftig Serviceleistungen preisgünstig eingekauft auf Kosten von Menschen in unserer Gesellschaft, die zu Niedriglöhnen arbeiten müssen.

Gerade vor dem Hintergrund des Erneuerungsprozesses des Erzbistums mit dem Willen missionarisch Kirche sein zu wollen, bedarf es anderer Entscheidungen, um wirtschaftliche Probleme zu lösen und als Kirche auf dem Dritten Weg glaubwürdig zu sein.

Wir bitten Sie also noch einmal ausdrücklich, nehmen Sie Stellung und machen Sie den verantwortlichen Dienstgebern deutlich, dass es im Erzbistum Hamburg vor dem Hintergrund der Botschaft Christi andere Wege der wirtschaftlichen Konsolidierung geben muss.

Eine Kopie der Plöner Erklärung ist diesem Schreiben beigelegt.

Wir bitten um eine rasche Antwort auf unseren Brief.

Mit freundlichen Grüßen

Name	MAV der Einrichtung	Unterschrift

DiAG-MAV in Erzbistum Hamburg

Lange Reihe 2

20099 Hamburg

Tel. 040/18011971

Fax 040/18073829

E-Mail: [geschaeftsstelle@diag-mav-hamburg.de](mailto:geschaeftsstelle@diag-mav-hamburg.de)